

Bekanntmachung

gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Änderungsvorhaben an der Rohrfernleitungsanlage 17 der Basell Polyolefine GmbH

Die Basell Polyolefine GmbH, Brühler Str. 60, 50389 Wesseling betreibt am Standort Wesseling die Rohrfernleitungsanlage Nr. 17 (Trasse Ost) für den Import von Hydrowax; es wird von der Shell Rheinland Raffinerie, Werksteil Nord über den Hafen Köln-Godorf und die Leitung 17 transportiert und im Basell Tanklager D-Feld zwischengelagert. Hydrowax ist ein wachsartiges Raffineriezwischenprodukt aus verschiedenen Kohlenwasserstoffen und liegt bei Norm- bzw. Standardbedingungen in fester Form vor. Die Förderung von Hydrowax in Leitung 17 erfolgt daher bei erhöhten Betriebstemperaturen; oberirdische Leitungsabschnitte besitzen deshalb eine Begleitheizung.

Die Leitung 9 dient als Betriebsmittelreserve für die Flüssigkeit führenden Trassenleitungen der Rohrtrasse Ost. Falls eine der Produkttrassenleitungen ausfällt, geprüft oder gewartet werden muss, wird Leitung 9 genutzt, um die Produktförderung weiterhin aufrecht zu erhalten. Über entsprechende Passtücke kann die Leitung 9 an die jeweilige Produktleitung angeschlossen werden. In diesem Fall werden die Mess- und Regeleinrichtungen der jeweiligen Produktleitung weiterhin für die Überwachung der Anlage genutzt.

Die Basell Polyolefine GmbH beantragt Leitung 9 als Betriebseichrichtung für die Leitung 17 nutzen zu dürfen. Die Leitung 9 verfügt, wie auch die Leitung 17, über eine Begleitheizung, sodass eine Förderung bei erhöhten Betriebstemperaturen wie bei der Leitung 17 möglich ist. Bis auf das Einsetzen der geflanschten Passtücke sind keine weitergehenden technischen Maßnahmen erforderlich. Die Mess- und Regeleinrichtungen der Produktleitung 17 werden hierbei weiterhin für die Überwachung genutzt.

Des Weiteren wird beantragt, dass das Leckerkennungssystem um das PipePatrol Leckerkennungs- und Ortungssystem – Modul SLB ergänzt werden kann, um das bereits implementierte Mengenvergleichsverfahren weiter zu verbessern. An dem vorhandenen und geprüften Leckerkennungssystem werden keine Veränderungen vorgenommen.

Gemäß § 9 Abs. 2, 4 und 5 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.3.3 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach einer Einschätzung solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Unterlagen unter den v.g. Kriterien ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Die Anlage verläuft teilweise in einem Überschwemmungsgebiet. Durch das Änderungsvorhaben sind hierauf keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, so dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Spillner